

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 31/07 B

L 1 R 197/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 315/05 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Februar 2007 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Entscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden, jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 2 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut im Wesentlichen ohne Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls darauf beschränkt, seine Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Bundessozialgerichts (BSG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung des Revisionszulassungsgrundes im Einzelfall, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde und an der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte (*vgl auch BVerfG, Beschluss vom 29.8.2007 - 1 BvR 3121/06*).
- 3 So ist der Beschwerdebegründungsschrift vom 17.6.2007 keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb sich das BSG im angestrebten Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstands notwendig mit den vom Kläger formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste. Insbesondere hätte Anlass bestanden, dass der Kläger als Diplom-Chemiker sich mit der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG zu diesem in § 1 Abs 1 Satz 1 der 2. Durchführungsbestimmung zur AVltech nicht genannten akademischen Beruf auseinandersetzt (*vgl BSG, Urteil vom 10.4.2002 - B 4 RA 32/01 R; BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 8; BVerfG, Beschluss vom 4.8.2004 - 1 BvR 1557/01 = SozR 4-8570 § 5 Nr 4*).



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)